



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. XX/2019

Pflanzenschutzgebührentarif 2019

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 vor.
 - (3) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2011 idgF notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
 - (5) **Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine zusätzliche Mahngebühr von € 40,-- anfällt.** Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
 - (6) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.



§ 2 (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 20 Abs. 6 Pflanzenschutzverordnung 2011 mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 3 Der Pflanzenschutzgebührentarif 2019 tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2019 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2018, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2017, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	77,80
01001a	Gebühr für Wartezeiten von Kontrollorganen wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	38,90
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	179,10
01002a	Gebühr für Wartezeiten von Experten wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	89,60
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Kontrolle	114,10
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	70,60
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	52,30
01004	Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01006	Mahngebühr	40,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Pflanzenschutz 2019

Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
			in €
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	31,50
1b	Prüfung der Identität der Sendung	Sendung	31,50
1c	Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten	Sendung	31,50
2a	Kontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	63,30
2b	Kontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	126,50
3a	Kontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	63,30
3b	Kontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	126,50
4a	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	31,50
4b	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 20.000 Stück	63,30
4c	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 120.000 Stück	126,50
4d	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	189,70
5a	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 10.000 Stück	63,30
5b	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 50.000 Stück	126,50
5c	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 100.000 Stück	189,70
5d	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	253,00
6a	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 200 kg	63,30
6b	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 800 kg	126,50
6c	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 3.200 kg	189,70
6d	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung mit mehr als 3.200 kg	253,00
7a	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 50.000 kg	63,30
7b	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 50.000 kg	189,70
8a	Kontrolle von Früchten	Sendung bis 1.000 kg	31,50
8b	Kontrolle von Früchten	Sendung bis 25.000 kg	63,30
8c	Kontrolle von Früchten	Sendung mit mehr als 25.000 kg	126,50
9	Kontrolle von Konsumerdäpfeln	Partie	126,50
10a	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung bis 25.000 kg	63,30
10b	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung mit mehr als 25.000 kg	126,50
11a	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung bis 500 kg	31,50
11b	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung mit mehr als 500 kg	126,50
12a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	63,30



Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
			in €
12b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 4.000 Stück	126,50
12c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 16.000 Stück	189,70
12d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	253,00
13	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer Verpackungsmaterial aus Holz	Stück	63,30
14a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	63,30
14b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 20.000 Stück	126,50
14c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 40.000 Stück	189,70
14d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	253,00
15	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	63,30
16	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	77,80
17a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle gemäß Eintrittstellen-Verordnung 2004	Pauschalgebühr	199,40
17b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	452,40
17c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	768,50

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann